

12901/AB
Bundesministerium vom 13.02.2023 zu 13367/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.918.610

Wien, 6.2.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13367/J der Abgeordneten MMag. Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen betreffend Kollektiver Rechtsschutz zur Geltendmachung von Rechtswidrigkeiten einer Preiserhöhung nach § 80 Abs. 2a EIWOG** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wurde mit § 80 Abs 5 EIWOG die Anwendung des gesamten Konsumentenschutzgesetzes in Bezug auf § 80 Abs 2a EIWOG ausgeschlossen?*
 - a. *Falls nein: welche Bestimmungen konkret wurden ausgeschlossen?*
- *Ist in Bezug auf den neu geschaffenen § 80 Abs 2a EIWOG weiterhin eine Geltendmachung von Rechtswidrigkeiten mithilfe einer Verbandsklage gemäß § 28 KSchG möglich?*
 - a. *Falls ja: aufgrund welcher Rechtsgrundlage kann eine Verbandsklage erhoben werden?*

b. Worauf stützt sich die Rechtsmeinung, wonach sich die Möglichkeit der Erhebung einer Verbandsklage durch historische Interpretation ergibt?

In Bezug auf § 80 EIWOG liegt die Vollzugszuständigkeit gemäß § 114 EIWOG bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Überdies erfasst das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 NRGOG das Verwaltungshandeln der Bundesregierung bzw. ihrer Mitglieder. Die Ermittlung des Willens des Gesetzgebers für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Verbandsklage obliegt jedoch den zuständigen ordentlichen Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

